



Ausbildungsreglement für Expertinnen von Fellnähen Schweiz

1. Allgemeines
 2. Finanzielles
 3. Anforderung
 4. Ausbildung
 5. Aufnahmeprüfung
 6. Ausbildung zum Experten
 7. Expertenprüfung
 8. Übrige Bestimmungen
 9. Schlussbestimmungen
-

1. Allgemeines

a) Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbeschreibungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

b) Fellnähen Schweiz bildet für ihre Tätigkeit und ihre Zielsetzungen Expertinnen zur Bewertung von Fell- und Angorawollprodukten aus. Zuständig dafür ist der Vorstand von Fellnähen Schweiz nach den Bestimmungen dieses Reglements. In dessen Kompetenz fallen die Erneuerungen, Ergänzungen oder Abänderungen dieses Reglements.

c) Nach Bedarf werden in den Fachorganen „Tierwelt“ oder „Journal Romand“ Ausbildungslehrgänge ausgeschrieben. Die Ausbildung wird nur in deutscher Sprache geführt.

d) Mit der Durchführung der Aufnahmeprüfung, der Ausbildung und der Abschlussprüfung wird eine Fachkommission von Fellnähen Schweiz beauftragt. Diese kann zusätzlich weitere Fachpersonen beiziehen.

2. Finanzielles

Die Schulungs- und Organisationskosten gehen zu Lasten von Fellnähen Schweiz bzw. Rassekaninchen Schweiz.

Alle persönlichen Kosten der Kursteilnehmerinnen gehen zu deren Lasten.

3. Anforderung

- a) Mindestalter 18 Jahre, Höchstalter 60 Jahre
- b) Theoretische und praktische Grundkenntnisse der Fell- und Angorawollverarbeitung
- c) Aktives Mitglied von Fellnähen Schweiz oder vom Schweiz. Angora-Züchter-Verband

4. Ausbildung

Die Expertinnenausbildung setzt sich zusammen aus:

- a) Aufnahmeprüfung
- b) Praktische Zwischenprüfung
- c) Ausbildung zur Expertin und Referentin in Theorie und Praxis
- d) Expertinnenprüfung

5. Aufnahmeprüfung

a) Bericht erstellen am Ende des Kurstages, Rechnen und schriftliche Fragen zur Fell- und Angorawollverarbeitung

b) Beurteilung verschiedener gelideter Felle und der Angorawolle

Über die Aufnahme oder Abweisung zur Expertinnenausbildung entscheidet die Fachkommission in Verbindung mit dem Vorstand von Fellnähen Schweiz auf Grund des Ausbildungsreglements. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

6. Ausbildung zur Expertin

Die Ausbildung dauert ca. 1 ½ Jahre und endet mit der Expertinnenprüfung.

Unterrichtet wird theoretisch und praktisch erteilt.

Die Fachkommission erstellt einen Lehr- und Stundenplan, der allen Teilnehmerinnen ausgehändigt wird. Über die Ausbildung ist von den Kandidatinnen schriftlich Rapport zu führen.

a) Theoretischer Teil

Rechte und Pflichten von Expertinnen, Organisation von Kleintiere Schweiz, Rassekaninchen Schweiz und Fellnähen Schweiz.

Abfassen eines Expertinnenberichtes, schreiben für die Zeitung.

Ausfertigung einer Preisverteilungsliste für Fell- und Angorawollprodukte.

b) Praktischer Teil

Bewerten nach den Bewertungsbestimmungen von Fellnähen Schweiz, Bewertung sämtlicher Klassen.

7. Expertinnenprüfung

Nach Abschluss der Expertinnenausbildung erfolgt die Prüfung, aufgeteilt in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

a) Theoretischer Teil

Druckreifen Artikel über die Fell- oder Angorawollverarbeitung schreiben.

Schriftliche Beantwortung eines Fragebogens über die Vereinsstruktur, Fell- und Angorawollverarbeitung.

Ein Fachvortrag von mindestens 10 Minuten Dauer.

Ausfertigung einer Preisverteilungsliste für Fell- und Angorawollprodukte mit 25 Nummern.

b) Praktischer Teil

Fell- und Angorawollerkennung.

Bewertung von je 7 Kaninchenfell- und Angorawollprodukten.

Bewertung von 2 Fellsortimenten.

Bewertung der Prüfungen

Der theoretische und der praktische Teil der Prüfung werden gesondert bewertet. Die Prüfung besteht, wer in beiden Teilen die Mindestanforderung erreicht.

Schriftliche Arbeit (Artikel): Mindestanforderung Note „genügend“

Bewertet werden Inhalt und Rechtschreibung.

Fragebogen: Mindestens 70 Prozent der gestellten Fragen müssen richtig beantwortet sein.

Bewertung: Höchstdifferenz von durchschnittlich 1,5 Punkten pro Nummer. Nicht erkannte Ausschlussfehler werden mit 3 Punkten berechnet. Die Totaldifferenz darf 24 Punkte nicht überschreiten.

Die Fachkommission, in Verbindung mit dem Vorstand von Fellnähen Schweiz, entscheidet über das Prüfungsergebnis.

Der Entscheid mit den Resultaten wird den Kandidatinnen schriftlich mitgeteilt. Kandidatinnen, die die Schlussprüfung nicht bestanden haben, können später auf eigene Rechnung nochmals eine Nachprüfung absolvieren. Wer die Prüfung neuerdings nicht besteht, scheidet endgültig aus.

Auf Grund der Prüfungsergebnisse und auf Vorschlag der Fachkommission erfolgt die Ernennung zur Expertin durch den Vorstand von Fellnähen Schweiz, die auch den Fähigkeitsausweis offiziell überreicht. Gleichzeitig sind alle neu ernannten Expertinnen in der „Tierwelt“ und im „Journal Romand“ zu publizieren.

8. Übrige Bestimmungen

Pro Ausbildung darf eine Kandidatin höchstens an einem Kurs fehlen. Sie muss sich selber darum bemühen, den verpassten Kursstoff aufzuarbeiten. Entschuldigungen sind der Fachkommission vor dem Kurs schriftlich einzureichen. Als Entschuldigung gelten Krankheit, Unfall, Militärdienst, Familienereignisse oder ein berufsbedingter Arbeitseinsatz.

Unzuverlässigkeit, Disziplinlosigkeit oder andere Verstösse gegen die Vorschriften und Interessen von Fellnähen Schweiz führen zum Ausschluss von der Ausbildung.

Expertinnen, welche innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Prüfung zurücktreten, müssen Fellnähen Schweiz eine Rückerstattung pro Rata an die Ausbildungskosten vergüten. Ebenso, wenn der Austritt innerhalb dieser Zeitspanne aus Fellnähen Schweiz erfolgt.

9. Schlussbestimmungen

Alles, was durch dieses Reglement nicht entschieden werden kann, untersteht dem jeweiligen Entscheid der Fachkommission in Verbindung mit dem Vorstand von Fellnähen Schweiz.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung von Fellnähen Schweiz vom 08.07.2016 in Pfäffikon SZ genehmigt und tritt sofort in Kraft

	Fellnähen Schweiz	
Ort/Datum	Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Romanshorn/Neuenegg, 08. Juli 2016	Patricia Kelch	Rosmarie Frauchiger